

IV. Reglement über die Bearbeitung guter und wohlfeiler Volksschriften durch die Schulsynode

Autor(en): **Hirzel, M. / Egli, J.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **2 (1835)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

viele mit uns, in Haus und Schule und Kirche und Staat finden unsre Lust, und üben unsre Pflicht, Jeder auf die Weise, die sein näherer Beruf ihm anweist, und in jeder Ruhe und in jedem Kampfe nicht aus dem Blicke verlieren das Eine gemeinsame Ziel, den Bau des Reiches Gottes, zu dem wir Alle als Christen durch Taufe und eignes Bekenntniß und lebendigen Glauben berufen sind, dieweil diese Alle, also auch wir in uns tragen sollen, das allgemeine königliche Priesterthum, sein sollen das heilige Volk, daß wir dessen Tugenden auskünden, der uns aus der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte berufen hat, (1. Petr. 2: 9.) Und was so Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!

Dann stehe fest, o Vaterland!

Von den Alpen fest umschlossen,
Von den Strömen rings umflossen,
Von der Jugend Kranz gezieret,
Der die Blüthe nie verlieret,
Von der Treu und Biederkeit
Frommer Sitte hoch erfreut,
Wird gedeih'n ein Friedensleben,
Wird erwachen edles Streben,
Und im Schutz der alten Kraft
Blühen Kunst und Wissenschaft.

IV.

R e g l e m e n t

über die Verbreitung guter und wohlfeiler Volksschriften durch
die Schulsynode.

§. 1.

Alljährlich wird in der Regel wenigstens eine Volksschrift verbreitet, vorzugsweise zur Belehrung und Unterhaltung der reifern Jugend.

§. 2.

Die Volksschriften werden zu möglichst wohlfeilen Preisen verbreitet. Zu diesem Ende leistet die Synode alljährlich einen angemessenen Beitrag.

§. 3.

Die Besorgung der Geschäfte wird einer Kommission von 5 Mitgliedern übertragen.

Derselben liegt ob:

- a) Der Synode alljährlich motivirte Anträge über die Auswahl von Volksschriften zu hinterbringen.
- b) Vorschläge über den von der Synode zu leistenden Beitrag zu machen.

- c) Die Herausgabe, Festsetzung des Preises und Verbreitung der von der Schulsynode angenommenen Volkschriften, auf die zweckmäßigste Weise zu erzielen.
- d) Die Ausarbeitung neuer Schriften durch Preisaufgaben in Anregung zu bringen, wo sie dieses Verfahren für angemessen erachtet; die eingegangenen Arbeiten zu prüfen, und das Ergebnis der Synode vorzulegen.

§. 4.

Die Verbreitung angeschaffter Schriften geschieht durch die Volksschullehrer. Der Aktuar der Kommission sendet die Bücher durch die Kapitelspräsidenten an die einzelnen Lehrer. Die Verlagshandlung befaßt sich nur damit, insofern dieselbe beauftragt wird. Die Lehrer werden dem Kapitelsvorsteher alljährlich Bericht und Rechnung ablegen. Dieser hat das Ergebnis bis Ende Juni der Kommission schriftlich einzureichen, worauf ihr Präsident aus den einzelnen Eingaben einen Gesamtbericht und der Aktuar eine Rechnung an die Synode abfaßt.

§. 5.

Die Synode wählt aus ihrer Mitte die Kommission auf die Dauer von zwei Jahren; sie entscheidet über alle Anträge derselben; ihre Mitglieder haben das Recht, über den angehörten Bericht und die Rechnung, nach geschehener Einfrage des Präsidenten, sich auszusprechen und Anträge zu stellen, auch steht es ihnen frei, rücksichtlich der Anschaffung schon vorhandener oder der Ausarbeitung neuer Schriften motivirte Anträge zu machen.

Winterthur, den 24. Augustmonat 1835.

Im Namen der Schulsynode:

Der Präsident derselben,

M. Hirzel.

Der Aktuar,

J. H. Egli.

V.

Abhandlung

über die Lehre von dem einfachen Satze
von Conrad Drelli, Professor.

T i t.

Zwar ist der Gegenstand der Betrachtung, den ich gewählt habe, nämlich die Lehre von dem einfachen Satze, abstracter Natur, und nicht geeignet, außer dem Denkvermögen auch die Einbildungskraft und das Gefühl anzusprechen, und ich verhehle